

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der OTS Service GmbH (nachfolgend "Auftraggeber")

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

I. Bestellung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, Empfangsstelle, Ident-Nummer, Objekt-Nummer, vollständige Artikelbezeichnung, Objektbezeichnung, Menge und Mengeneinheit, Gewicht sowie Umsatzsteuer-Ident-Nummer.

II. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat, einschließlich des Transportes und der Versicherung des Leistungseingangs bis einschließlich Werk des Auftraggebers.

III. Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört u. a., dass
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen, für Neuanfertigungen, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster etc. erforderlich sind;
 - der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistungen und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.
4. Soweit eine Mehrheit von Leistungen des Auftragnehmers bestellt wurde, schuldet der Auftragnehmer die fix und fertige funktionsfähige Leistungserbringung einschließlich etwaiger hierzu erforderlicher Nebengewerke, ohne dass hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangt werden kann.

IV. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seiner Qualitätssicherungssysteme durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

V. Lieferfristen/Liefertermine

Vereinbarte Termine sind fix und verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Anlieferung und Lagerung

1. Ist ausnahmsweise ein Preis ab Werk oder ab Lager vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
2. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen, als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so hat diese auf geeichten Waagen auf Kosten des Auftragnehmers zu erfolgen, die so festgestellten Gewichte sind maßgebend.
5. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackungen Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers. In diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rücksendung der Verpackung.
6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerflächen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt ausschließlich der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzgebers über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnung inklusiv der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
8. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuellen gültigen Vorschriften der Eisenbahn zu erfolgen. Kosten und Schäden, die

durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9. Den Empfang von Sendungen hat sich der Auftragnehmer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber auf Wunsch namentlich zu benennen.

VIII. Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angaben von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Leistungen und/oder Lieferungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Ergänzend gilt in diesem Fall § 649 Satz 2, zweiter Halbsatz, BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn unter anderem über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird, seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.
3. Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, erfolgt die Begleichung der Rechnung 30 Tage nach vollständigem Eingang der Lieferung/Leistung sowie Rechnungseingang unter Abzug von 2 % Skonto.

X. Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB), bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen nach erbrachter Leistung zu rügen.

2. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, so dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kos-

ten der Mängelbeseitigung und/oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten, z. B. Fracht, trägt der Auftragnehmer.

3. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Auftraggebers, ersatzweise die vom Auftraggeber benannte Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand ist Bremen oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XII. anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIII. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des jeweiligen Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend diese Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.

XV. Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.